

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. Mai 2018

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

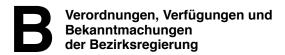
Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 08.05.2018 zum Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau S. 177 – Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung zum Ausbau der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage "Am Haarstrang" S. 178 – Antrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung der Kläranlage Siegen S. 179 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 181

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 4. Juni 2018 in Hagen S. 181 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 181 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 182 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 182 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 182 – Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 182

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 183



BEKANNTMACHUNGEN

344. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 08.05.2018 zum Antrag der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 17.05.2018 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1 - Sto

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma SSB Spezialbeizerei GmbH, Industriestraße 16, 57076 Siegen-Weidenau wurde auf Antrag vom 06.09.2017 mit Datum vom 08.05.2018 – Az.: 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1-Sto – die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), für die Wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30

Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein chemisches Verfahren" (Edelstahlbeizanlage auf dem Betriebsgrundstück in 57076 Siegen-Weidenau, Industriestraße 14, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Weidenau, Flur 24, Flurstück 161, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

- 1. Umbau der bestehenden Abluftreinigungsanlage einschließlich Abluftleitung zur Absaugung und Abluftreinigung der Emissionen aus der Sprühbeizhalle.
- 2. Errichtung einer neuen Absaug- und Abluftreinigungsanlage für die Beizbäder und das Passivierungsbad in der Tauchbeizhalle bestehend aus
 - Kompaktabsorbtionsanlage (Intensivsprühzone, Stoffaustauschzone und Tropfenabscheider) mit pH-Wertmessung, Dosierstation, Leitwert-Messung und Absalzautomatik mit den entsprechenden Mess- und Regelgeräten,
 - Radialventilator mit einem max. Abluftvolumenstrom von 60.000 m³/h

- 1 Radialventilator für das Pushpullsystem mit einer Luftleistung von 10.000 m³/h
- Schaltschrank.
- 3. Errichtung eines zusätzlichen Abluftkamins (Emissionsquelle 2) aus Kunststoff, Kaminhöhe 15 m über Hallenboden zur Ableitung der gereinigten Abluft der Tauchbeizbäder.
- 4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse "akute Toxizität" Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, als Nebeneinrichtung zur Oberflächenbehandlungsanlage.

Erhöhung der Lagermengen an Beizmedien in IBC-Behältern innerhalb des Lagercontainers auf insge-

- 5 m³ Sprühbeize
- 5 m³ Salpetersäure
- 5 m³ Flusssäure
- 10 m³ angearbeitete Altsäure

Die Lagermenge insgesamt in dem Container darf nicht mehr als 12 m³ betragen.

Der Betrieb der geänderten Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig von montags bis sonntags im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Bauausführung und Brandschutz, Wasser- und Abfallrecht sowie Bodenund Grundwasserschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

28. Mai 2018 bis einschließlich 11. Juni 2018

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 12 (Anbau)

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und

und freitags von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15, unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5564

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.05.2018, Az.: 900-9998388-0001/IBG-0002-53.0070/17/3.10.1-Sto, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts ühermittelt werden

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(531)Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S.177

345. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung zum Ausbau der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage "Am Haarstrang"

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26.05.2018

25.04.1.11-01/14

Bekanntmachung

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Planfeststellung für den Ausbau der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage "Am Haarstrang" Nord- und Südseite, A 44 von km 132,621bis km 133,195 auf dem Gebiet der Stadt Werl, Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerische Begleitplanmaßnahmen mit Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Werl und der Stadt Erwitte.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.05.2018 - 25.04.1.11-01/14, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

- 1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- 2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 07.06.2018 bis zum 21.06.2018 einschließlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Wallfahrtsstadt Werl Fachbereich III, Abteilung 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt Hedwig-Dransfeld-Straße 23 -23 a 59457 Werl Raum C 208

montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr freitags

- 3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
- 4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.
- 5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <u>www.bra.nrw.</u> de/3941172 eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Ш

Gegenstand des Vorhabens

Mit dem Ausbau der Tank- und Rastanlage "Am Haarstrang" wird im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dem Verkehrsbedürfnis Rechnung getragen.

Der Beschluss wurde unter einer Auflage zur Vermeidung einer Existenzgefährdung erlassen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW erfolgt, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Nr. 20 dieses Beschlusses).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

> Im Auftrag: (gez. Kürzel)

(536)Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 178

346. Antrag des Entsorgungsbetriebes der Stadt Siegen, Goldammerweg 30, 57080 Siegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung der Kläranlage Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Az.: 54.20.40-063/2018-001 Siegen, 18.05.2018

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.)

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen betreibt im Stadtgebiet Siegen derzeit die Kläranlage Weidenau und die Kläranlage Siegen. Er beabsichtigt, die Kläranlage Weidenau stillzulegen und das bislang dort zu behandelnde Abwasser zur Kläranlage Siegen abzuleiten. Hierfür ist die Erweiterung der Kläranlage Siegen erforderlich.

Mit Datum vom 20.12.2017 hat der Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen die Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung der Kläranlage Siegen auf dem Grundstück Goldammerweg 30 in 57080 Siegen, Gemarkung Niederschelden, Flur 11, Flurstücke 395, 431, 432, 433 und 438 beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1. Neubau Zulaufmessung (Genehmigung wurde in einem separaten Verfahren erteilt)
- 2. Erweiterung Rechenhaus (Genehmigung wurde in einem separaten Verfahren erteilt)
- 3. Neubau der Schlammwasserbehandlung
- 4. Neubau von zwei Vorklärbecken
- 5. Neubau eines Denitrifikationsbeckens
- 6. Neubau eines Nachklärbeckens
- 7. Neubau eines Pumpwerkes
- 8. Neubau eines Nachklärbeckenverteilers
- Schächte und Rohrleitungen zu vorgenannten Bauwerken

Die Kläranlage stellt immissionsschutzrechtlich eine nichtgenehmigungspflichtige Anlage dar, für die die Betreiberpflichten gemäß § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) maßgeblich sind.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Anhang I 5. Tiret der Anlage zur ZustVU zuständig.

Das beantragte Vorhaben gehört zu den unter Nr. 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen wurde bereits im Februar 2017 eingeleitet. Daher wird das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 74 Abs. 1 UVPG nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der Fassung des vor dem 16.05.2017 geltenden UVPG (UVPG a.F.) durchgeführt.

Gemäß § 3c UVPG a.F. ist für ein Vorhaben, für das in der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten Baumaßnahmen finden auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Kläranlage Siegen statt. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Siegen als Flächen zur Beseitigung von Abwasser mit

der Zweckbestimmung "Kläranlage" ausgewiesen. Darüber hinausgehende Flächen werden nicht beansprucht. Mit der Durchführung von Baumaßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die natur- und artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe ausgeglichen werden können. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das Kläranlagengelände grenzt an der nord-westlichen Seite an die B 62n (Hüttentalumgehungsstraße) und an der süd-östlichen Seite an die Bahnstrecke Aachen – Siegen. Die Autobahn A 45 liegt ca. 500 m westlich. Es besteht eine entsprechend hohe verkehrstechnische Grundbelastung mit den entsprechenden Lärmemissionen. Der Anlagenverkehr führt nicht durch Wohngebiete. Vor diesem Hintergrund wird die Erhöhung des Verkehrsaufkommens während der Baumaßnahmen nicht zu einem signifikanten Anstieg der Belastung führen.

Im Kläranlagenbetrieb entstehen einsatzstoffbedingt unvermeidbare Geruchsemissionen. Diese sind als anlagentypisch einzustufen und werden durch das beantragte Vorhaben nicht in erheblichem Maße erhöht. Hauptgeruchsemissionsquellen stellen hierbei die mechanische Behandlung, die Schlammbehandlung und die Fäkalannahmestation dar. Diese Bereiche werden eingehaust und die entstehenden Emissionen über einen Biofilter gereinigt.

Die von der Kläranlage ausgehenden Luftemissionen sind generell als gering einzustufen. In den Antragsunterlagen wird angegeben, dass kein Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft überschritten wird. Dies erscheint im Hinblick auf die verwendeten Technologien plausibel.

Im Hinblick auf die beantragte Änderung ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Schallemissionen auszugehen. Es werden insgesamt keine geräuschintensiven Technologien verwendet. Zudem soll die Aufstellung der schallemittierenden Maschinentechnik innerhalb eines Gebäudes geschehen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG a.F. beeinträchtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 3a Satz 2 UVPG a.F. erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. Winter

(599) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 179

347. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg 11.B/Dodt

Arnsberg, 15. 5. 2018

Der Dienstausweis des Regierungsrates Thomas Dodt mit der Nr.: BRA0785 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Westermeyer

(42)Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 181



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung

der Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 4. Juni 2018 in Hagen

Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 04.12.2017

TOP 3:

Änderung der Verbandssatzung

TOP 4:

Nachwahl von Mitgliedern für den Verbandsausschuss des Zweckverbandes

TOP 5

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

TOP 6:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 01.11.2017 bis 30.04.2018

TOP 7

Entwicklung des Lehr- und Lernortes "Studieninstitut" für Hagen und Südwestfalen – bauliche Konzeptionen

Kostenerstattung für Leistungen der Stadt Hagen für das Südwestfälische Studieninstitut

Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1: Personalangelegenheiten

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet am 04.06.2018 im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10.00 Uhr statt.

Der Verbandsvorsteher

i.A. gez. Thienel (Geschäftsführer)

(207)Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 181

349. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 1. 2018 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0308 1956 50 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0308 1956 50 wird für kraftlos erklärt.

H 18/18

(64)

Bochum, 11. 5. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 181

350. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25. 1. 2018 aufgebotene Sparbuch Nr. DE98 4305 0001 0302 6732 49 sowie die abhandengekommene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0302 6823 72 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE98 4305 0001 0302 6732 49 sowie die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0302 6823 72 werden für kraftlos erklärt.

M 15/18

Bochum, 11. 5. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(72)Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 181

351. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 1. 2018 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0302 6753 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0302 6753 19 wird für kraftlos erklärt.

L 16/18

Bochum, 11. 5. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 181

352. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 25. 1. 2018 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE69 4305 0001 0360 5233 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE69 4305 0001 0360 5233 10 wird für kraftlos erklärt.

N 17/18

Bochum, 11. 5. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 181

353. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 087 339, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 5. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

354. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 098 054, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 5. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

355. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 259 160 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 8. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 11. 5. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand gez. Unterschrift

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

356. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 410 040 127 ist am 7. 2. 2018 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 9. 5. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

357. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 038 085 ist am 7. 2. 2018 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 5. 2018

Sparkasse Lippstadt Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

358. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 218 765 ist am 7. 2. 2018 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 5. 2018

Sparkasse Lippstadt Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

359. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 073 871 ist am 7. 2. 2018 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 9. 5. 2018

Sparkasse Lippstadt Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

360. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 811 981 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Werl, 2. 5. 2018

Sparkasse SoestWerl Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 182

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der "Verein zur Förderung des Fußballsports im VfB Schwelm e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10451, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Manfred Bergmann, Hauptstraße 168, 58332 Schwelm. Detlef Springorum, Fichtenstraße 5, 58332 Schwelm.

(38)

Auflösung eines Vereins

Der "Förderverein Grüne Damen & Herren Ambulant e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2011, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden. Dr. Reinold Kaldewei, Marker Allee 44c, 59063 Hamm.

(30)

Auflösung eines Vereins

Der "Kirchliche Bauverein Hamm - Liebfrauen e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 533, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Josef Achtstetter, Grünstraße 66, 59063 Hamm.

(30)



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der **actalliance**



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis $100 \text{ mm} = 0,40 \in \text{pro mm}$, bis $300 \text{ mm} = 0,30 \in \text{pro mm}$, über $300 \text{ mm} = 0,29 \in \text{pro mm}$.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

